

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Stadtwerke Schrobenhausen KU, Carl-Poellath-Straße 19, 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Schaffung von Retentionsraum am Schönwiesgraben in Mühlried

I. Sachverhalt

Die Stadtwerke Schrobenhausen planen die Schaffung von Retentionsraum am Schönwiesgraben in Mühlried. Es soll ein Rückhaltevolumen von insgesamt 208 m³ geschaffen werden. Das Flurstück Nr. 115/1 liegt entlang des Schönwiesgrabens und wurde als eine geeignete Fläche für die Schaffung eines entsprechenden Rückhaltebeckens identifiziert. Dafür soll u.a. die Böschungsoberkante des Schönwiesgrabens teilweise abgetragen werden um das Wasser in das Becken einzuleiten. Die Böschung des Beckens soll derart gestaltet werden, dass eine geeignete Pflege der Fläche gewährleistet ist und sich das Becken gut in die Umgebung einpasst.

Zusammen mit den Unterlagen zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden Unterlagen zur Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Stadtwerke Schrobenhausen auf wasserrechtliche Genehmigung für die Schaffung von Retentionsraum am Schönwiesgraben in Mühlried stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 c) UVPG dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, da es sich bei der Ausbaumaßnahme um ein Rückhaltebecken handelt.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete.

Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 249) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 11.05.2022

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A S C H E N B R E N N E R

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz